

**Bekanntmachung der Stadt Arnsberg
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Arnsberg zur Bundestagswahl wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus, Kurt-Schumacher-Saal, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg,

am Montag, 04.09., Dienstag, 05.09., Mittwoch, 06.09., Donnerstag, 07.09., jeweils von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr und Freitag, 08.09. von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auch in den Stadtbüros

Arnsberg, Alter Markt 19, 59821 Arnsberg,

am Montag, 04.09. von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Dienstag, 05.09. von 8.30 Uhr – 18.00 Uhr, Mittwoch, 06.09. und Donnerstag, 07.09. jeweils von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und Freitag, 08.09. von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr.

Hüsten, Marktstraße 3 (Ludgeripassage), 59759 Arnsberg,

am Dienstag, 05.09. von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Mittwoch, 06.09. von 8.30 Uhr – 18.00 Uhr und Donnerstag, 07.09.2013 von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr.

Neheim, Lange Wende 6a, 59755 Arnsberg,

am Montag, 04.09., Dienstag, 05.09. und Mittwoch, 06.09. jeweils 8.30 – 16.00 Uhr, Donnerstag, 07.09. von 8.30 Uhr – 18.00 Uhr und Freitag, 08.09. von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr.

Oeventrop, Kirchstr. 47, 59823 Arnsberg,

am Montag, 04.09. von 10.30 Uhr – 18.00 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bei den unter 1. genannten Stellen während der dort genannten Auslegungszeiten vom 04.09.2017 bis spätestens zum 08.09.2017 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 147 Hochsauerlandkreis
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18:00 Uhr, bei der Stadt Arnsberg bei den unter 1. genannten Stellen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 147 Hochsauerlandkreis,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat die bevollmächtigte Person der Stadt Arnsberg –Wahlbüro- vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) verzichtet. Wir bitten dafür um Verständnis.

Arnsberg, 23.08.2017

Stadt Arnsberg
Der Wahlleiter
In Vertretung:



Jörg Freitag
Ltd. Städt. Rechtsdirektor